

Art	Studiengang	§	Umfang	Bearbeitungs- dauer	Vortrag	Gebiet	Voraussetzungen	Anmerkung
Bachelor								
Seminar	BWL / BWL tQ	§15 Abs. 6	6 LP / 180 h	1 Monat	30-60 minütiger Vortrag	Wirtschafts- oder Rechtswissen- schaften	Min. 80 LP	<p>Bachelorseminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften anhand überschaubarer Themenbereiche.</p> <p>In diesen werden zugleich die Aufarbeitung, das schriftliche Referieren und der mündliche Vortrag wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher Fragestellungen geübt.</p> <p>Die Anzahl an Studierenden pro Bachelorseminar soll nicht mehr als 26 betragen.</p> <p>Besteht mindestens aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - schriftlichen Hausarbeit - einmonatigen Bearbeitungsdauer - 30-60-minütigem Vortrag - Beteiligung an der Diskussion während der Bachelorseminarveranstaltung. <p>Gruppenarbeit möglich: Wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach §16 Absatz 1 entsprechen.</p> <p>Liegt der Nachweis der geforderten Leistungspunkte nicht vor, ist die Teilnahme an einem Bachelorseminar für das laufende Semester nicht möglich.</p>
Studienprojekt	Wirtschaftsingenieurwesen	§15 Abs. 6a	6 LP / 180 h	max. 2 Semester	keine Pflicht	Wirtschaftswissenschaftlich, in der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär.	keine	<p>Das Studienprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen ermöglicht.</p> <p>Gruppenarbeit möglich (in der Regel bis maximal vier Studierende).</p> <p>Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Studienprojekt genehmigt werden. Über die Zulassung und fachliche Einordnung des Studienprojekts entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der Antragstellung.</p> <p>Wird das Studienprojekt in einer technischen Studienrichtung gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt B absolviert, so ist die Bachelorarbeit im Bereich der Wirtschaftswissenschaften abzulegen.</p> <p>Wird das Studienprojekt in den Wirtschaftswissenschaften gemäß § 5 Absatz 1 Abschnitt A absolviert, so ist die Bachelorarbeit in der gewählten technischen Studienrichtung abzulegen.</p>
Bachelorarbeit	BWL / BWL tQ	§16	9 LP / 270 h	2 Monate (auf Antrag +1 Monat)	keine Pflicht		Min. 135 LP	Die Modulprüfung des Moduls Bachelorarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist,

Art	Studiengang	§	Umfang	Bearbeitungs- dauer	Vortrag	Gebiet	Voraussetzungen	Anmerkung
	Wirtschaftsingenieurwesen						Min. 165 LP und abgeschlossenes Studienprojekt	<p>eine Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig zu bearbeiten und schriftlich, planerisch oder gestalterisch darzustellen.</p> <p>Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.</p> <p>Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden.</p> <p>Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach §16 Absatz 1 entsprechen.</p> <p>In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu einen Monat verlängert werden. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.</p>
Master								
Forschungsprojekt	BWL / BWL tQ				Keine Pflicht	Wirtschaftswissenschaften, oder der technischen Studienrichtung (bei BWL tQ)		<p>Das Forschungsprojekt ist eine studienbegleitende Lehrveranstaltungsform, die in besonderem Maße die selbstständige und koordinierte Arbeit an zusammenhängenden Themen bzw. Problemzusammenhängen entsprechend des gewählten Studiengangs aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften, oder der technischen Studienrichtung, einzeln oder auch als Gruppenarbeit (i.d.R. bis maximal vier Studierende) ermöglicht.</p> <p>Auf Antrag kann ein interdisziplinäres Forschungsprojekt genehmigt werden.</p>
	Wirtschaftsingenieurwesen	§15 Abs. 6a	9 LP / 270 h	max. 2 Semester	Keine Pflicht	Wirtschaftswissenschaftlich, in der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär. Fachrichtung ergibt sich aus § 15 Absatz 6a. Wird das Forschungsprojekt im Bereich Wirtschaftswissenschaften absolviert, so ist die Masterarbeit im ingenieurwissenschaftlichen Bereich abzulegen.	keine	

Art	Studiengang	§	Umfang	Bearbeitungs- dauer	Vortrag	Gebiet	Voraussetzungen	Anmerkung
Masterarbeit	BWL / BWL.TQ				Keine Pflicht	Wirtschafts- oder Rechtswissen- schaften	Min. 60 LP und Forschungsprojekt	Die Modulprüfung des Moduls Masterarbeit wird schriftlich abgelegt. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine wirtschafts- und/oder rechtswissenschaftliche Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden erfolgreich zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.
	Wirtschaftsingenieurwesen	§16	15 LP / 450 h	3 Monate (+2 Monate auf Antrag)	Keine Pflicht	Wirtschaftswissenschaftlich, in der technischen Studienrichtung oder interdisziplinär. Fachrichtung ergibt sich aus § 15 Absatz 6a.	Min. 45 LP & Forschungsprojekt	Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Masterarbeit als nicht unternommen. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach §16 Absatz 1 entsprechen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der beteiligten Fachbereiche durchgeführt werden. In besonderen Fällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um bis zu zwei Monate verlängert werden, bei empirischen Arbeiten um eine zur Datenerhebung angemessene Zeit. Der Antrag soll spätestens zwei Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten eingereicht werden. Die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers soll dem Antrag beiliegen.